

## Bescheid

### I. Spruch

Über Anzeige der **Mediahaus OG** (FN 275494 p beim Landesgericht Salzburg), Ludwig-Bieringer-Platz 1, 5073 Wals, vertreten durch die Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 28.05.2010, KOA 4.229/10-001, erteilten Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform, welche die Versorgung der Region Salzburg/Flachgau und angrenzende Teile Oberösterreichs („MUX C - Salzburg“) umfasst, wird das mit Spruchpunkt 4.3.1. dieses Bescheides genehmigte Programm bouquet gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G, ehemals Privatfernsehgesetz – PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 (MUX-AG-V 2007) dahingehend geändert, dass es nunmehr anstelle des Fernsehprogramms „Salzburg Plus“ der Mediahaus OG nachfolgendes Fernsehprogramm umfasst:

- „Salzburg Plus“ (Salzburg Plus Television GmbH)

### II. Begründung

#### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 04.08.2010, bei der Kommunikationsbehörde Austria (im Folgenden: KommAustria) am selben Tag eingelangt, zeigte die Mediahaus OG eine Änderung des mit Spruchpunkt 4.3.1. des Bescheides der KommAustria vom 28.05.2010, KOA 4.229/10-001, genehmigten Programmbouquets an.

Ebenfalls mit Schreiben vom 04.08.2010 brachte die Mediahaus OG einen ergänzenden Schriftsatz zur beantragten Änderung des Programmbouquets ein.

## **2. Sachverhalt**

Die Mediahaus OG ist aufgrund des (rechtskräftigen) Bescheides der KommAustria vom 28.05.2010, KOA 4.229/10-001, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform bis 01.06.2020, welche die Versorgung der Region Salzburg/Flachgau und angrenzende Teile Oberösterreichs umfasst („MUX C - Salzburg“). Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. dieses Bescheides umfasst das Programmbouquet des Multiplex-Betreibers das Programm „Salzburg Plus“ der Mediahaus OG.

Aufgrund der auf der Homepage der Mediahaus OG veröffentlichten Ausschreibung der freien Programmplätze hat sich die Salzburg Plus Television GmbH für die Verbreitung ihres Programms über die Multiplex-Plattform der Mediahaus OG beworben. Die Interessensbekundung der Salzburg Plus Television GmbH wurde auf der Website der Multiplex-Betreiberin öffentlich bekannt gemacht und mit dem Hinweis verbunden, dass weitere Interessenten binnen der zweiwöchigen Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben. Eine weitere Bewerbung langte bei der Mediahaus OG nicht ein.

Mit Schreiben vom 04.08.2010 teilte die Mediahaus OG der KommAustria mit, dass das genehmigte Bouquet anstelle des Programms „Salzburg Plus“ der Mediahaus OG nunmehr das Programm „Salzburg Plus“ der Salzburg Plus Television GmbH umfassen soll. Mit einem weiteren Schreiben vom 04.08.2010 teilte die Mediahaus OG mit, dass sie als Programmveranstalterin an der Verbreitung des Programms „Salzburg Plus“ über die Multiplex-Plattform nicht mehr interessiert sei.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.09.2010, KOA 4.429/10-004, wurde der Salzburg Plus Television GmbH gemäß § 28 Abs. 2 und 3 AMD-G die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Salzburg) der Mediahaus OG (gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 28.05.2010, KOA 4.229/10-001) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Gemäß diesem Bescheid verbreitet die Salzburg Plus Television GmbH ein unverschlüsseltes und zur Gänze eigengestaltetes Lokalprogramm, in welchem das öffentliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben des Versorgungsgebietes dargestellt werden soll. Das Programm beinhaltet unter anderem ein Event- und Societymagazin, ein Kulturmagazin, ein Wirtschaftsmagazin, eine Kochshow, ein Wochenendmagazin, eine Talkshow, Eventübertragungen, eine Wetter und Serviceshow sowie Informationen über News und Sport. Das 24 Stunden Programm soll in einer Wiederholschleife ausgestrahlt werden; zum Start ist ein einstündiges Rotationsprogramm geplant.

Eine Vereinbarung der Mediahaus OG mit der Salzburg Plus Television GmbH über die Verbreitung des beantragten Programms „Salzburg Plus“ der Salzburg Plus Television GmbH über die terrestrische Multiplex-Plattform der Mediahaus OG wurde der KommAustria in diesem Zusammenhang vorgelegt.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur gegenständlichen Anzeige sowie zu den zitierten Bescheiden ergeben sich aus dem Parteivorbringen sowie aus den betreffenden Akten der KommAustria.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 66 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G, ehemals Privatfernsehgesetz – PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, ist Regulierungsbehörde im Sinne

dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz AMD-G kann die Regulierungsbehörde dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.

§ 24 Abs. 1 Z 6 AMD-G lautet: „Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet: [...] 6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden“.

Die MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 (MUX-AG-V 2007) präzisiert hierzu in § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d:

*„a) die Ergänzung des bereits digital terrestrisch verbreiteten Programmangebotes durch eigenständige Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im lokalen bzw. regionalen Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, nach Maßgabe der folgenden Kriterien;*  
*b) die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Fernsehzulassung im betreffenden Versorgungsgebiet verfügen;*  
*c) darüber hinaus die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von bestehenden Kabelrundfunkprogrammen, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im Zeitpunkt der Zulassungserteilung in Kabelnetzen verbreitet bzw. weiterverbreitet werden, die im betreffenden Versorgungsgebiet liegen;*  
*d) darüber hinaus, insbesondere solange keine weitere Nachfrage nach der Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen nach lit. b und c besteht, eine Auswahl von Programmen, die auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf den Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt.“*

Der Bescheid der KommAustria vom 28.05.2010, KOA 4.229/10-001, mit welchem der Mediahaus OG eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt wurde, enthält unter anderem folgende Auflagen:

- *„Spruchpunkt 4.3.1.: Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G umfasst das Programm bouquet des Multiplex-Betreibers das Programm „Salzburg Plus“ der Mediahaus OG.“*
- *„Spruchpunkt 4.3.3.: Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V 2007 hat die Auswahl der zu verbreitenden Programme, die über die Programmebelegung nach 4.3.1. hinausgehen, sowie jegliche Änderung der Programmebelegung nach Maßgabe des Verfahrens und der Kriterien in der Beilage./I zu diesem Bescheid zu erfolgen. Die Beilage./I bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.“*
- *„Spruchpunkt 4.3.4.: Änderungen der Programmebelegung sind vom Multiplex-Betreiber gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm Abs. 2 letzter Satz PrTV-G der Regulierungsbehörde unter Vorlage der mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern abgeschlossenen Vereinbarungen im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 6. Abschnittes dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist.“*

Um den im Laufe der zehnjährigen Zulassungsdauer des Multiplex-Betriebs möglicherweise eintretenden Änderungen in der Zusammensetzung des Programmbouquets Rechnung zu tragen, soll durch die Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.4. sichergestellt werden, dass auch künftige Änderungen der Programmebelegung den Kriterien gemäß § 24 Abs. 1 Z 6 AMD-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 MUX-AG-V 2007 entsprechen.

Im Hinblick auf das Programm „Salzburg Plus“ der Mediahaus OG wurde mitgeteilt, dass die Mediahaus OG an einer Verbreitung ihres Programms über die Multiplex-Plattform nicht mehr interessiert ist. Aufgrund dieser Mitteilung ist somit nicht davon auszugehen, dass die Mediahaus OG mit dem Programm „Salzburg Plus“ eine Zulassung gemäß § 28 AMD-G beantragen wird. Die Änderung des Programmbouquets dahingehend, dass dieses nicht mehr das Programm „Salzburg Plus“ der Mediahaus OG umfasst, war daher zu genehmigen.

Anstelle des Programms „Salzburg Plus“ der Mediahaus OG soll das Programmbouquet der Mediahaus OG nunmehr das Programm „Salzburg Plus“ der Salzburg Plus Television GmbH umfassen, welches sich inhaltlich weitgehend mit dem ursprünglich ins Programmbouquet aufgenommenen Programm „Salzburg Plus“ der Mediahaus OG deckt, dessen Eignung bereits mit Bescheid der KommAustria vom 28.05.2010, KOA 4.229/10-001 beurteilt wurde. Das Programm „Salzburg Plus“ der Salzburg Plus Television GmbH stellt ein 24-stündiges regionales Fernsehprogramm dar.

Die Antragstellerin hat im Hinblick auf die geplante Änderung der Programmbelegung das Verfahren gemäß der Beilage ./I. zum Bescheid der KommAustria vom 28.05.2010, KOA 4.229/10-001, sowie die allgemeinen Erfordernisse der MUX-AG-V 2007 eingehalten. Eine weitere Bewerbung für den gegenständlichen Programmplatz langte nicht ein. Schließlich wurde eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen der Mediahaus OG und der Salzburg Plus Television GmbH vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund war die angezeigte Änderung des Programmbouquets der Mediahaus OG zu genehmigen.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 7. September 2010

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

Zustellverfügung:

Mediahaus OG, z.Hd. Mag. Georg Streit, p.A. Höhne, In der Maur und Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, **per RSb**